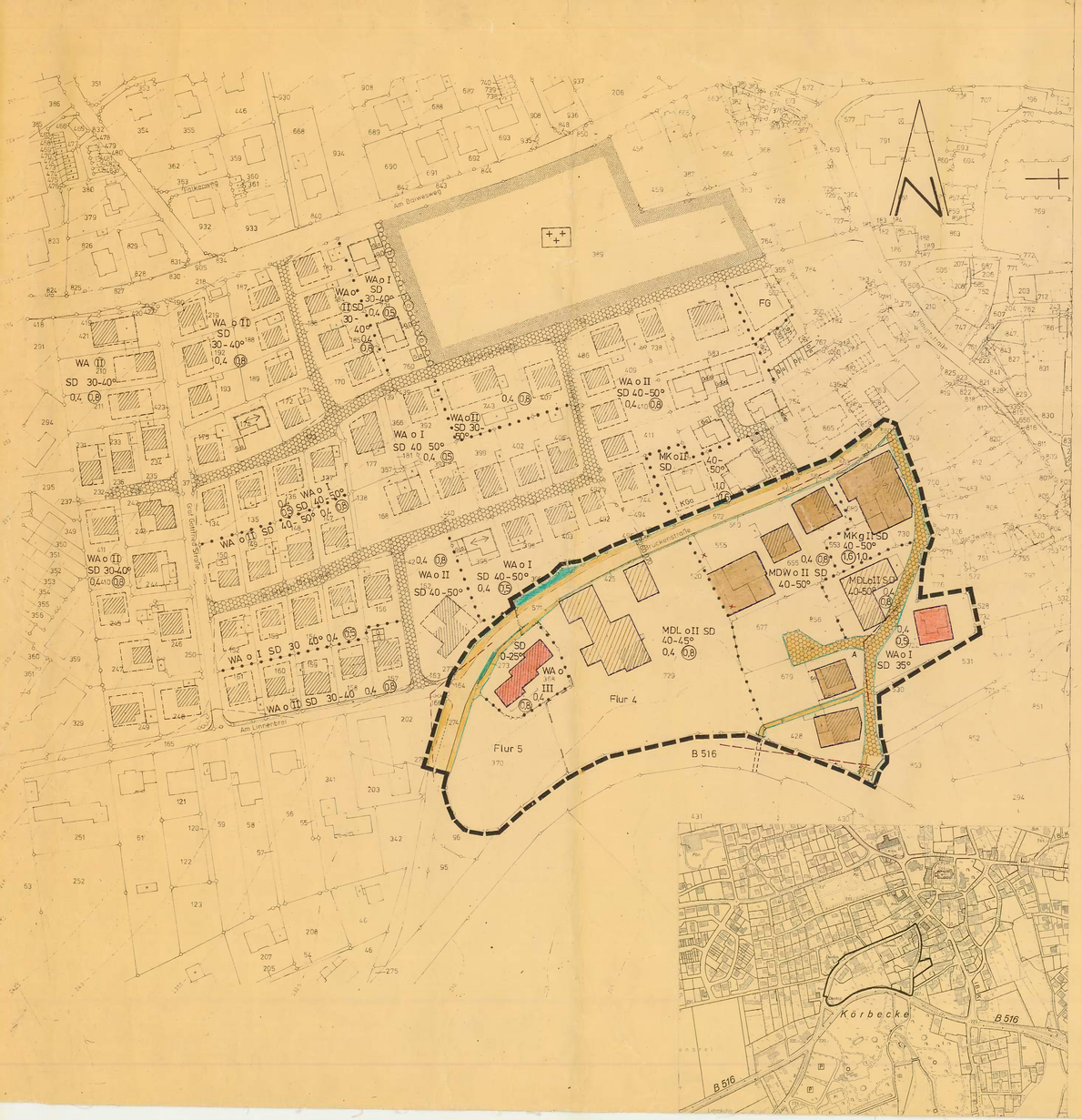

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW 1979 S. 594), § 2 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 949)IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUN VO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982 (GV. NW. 1982 S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 5 DER . VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24 NOV 1982 (GV. NW. 1982 S. 753) .

HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.
In § 4 Abs. 3 unter 4. - 6. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

MDL — DORFGEBIET (Landwirtschaft) gem. § 5 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
9. Gartenbaubetriebe
Die Nummern 4, 5, 8 und 10 sind nicht zulässig.

MDW — DORFGEBIET (Wohnen) gem. § 5 i. V. m. § 1 (7) BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
6. Stalle für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

MK — KERNGEBIETE gem. § 7 BauNVO
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen, die nicht unter 6. und 7. fallen.
Die in § 7 Abs. 3 unter 1. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN **(AUF DEM GRUNDSTÜCK A)**
Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.

Ga — GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 3 BauNVO

O — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

5,0 — MASSFESTLEGUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
FAHRBAHN
} Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

57 — BEGLEITGRÜN
STELLPLÄTZE
VERKEHRSBERUHIGTER WOHNWEG
} Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.

F — FUSSWEG

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

z.B. 40° - 50° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

SD — SATTELDÄCHER – Ausnahmsweise können auch vorhandene andere Dachformen beibehalten werden.

HAUPTFIRSTRICHTUNG

DREMPEL: sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Gemessen an der Gebäudekante von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Tragekonstruktion der Dachhaut dürfen 0,5 m nicht überschritten werden.

EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DES BÖRNIGEWEGES DÜRFEN NICHT NICHT HÖHER ALS 0,90 m SEIN.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

555 — FLURSTÜCKSNUMMER

5 — FLUR

FLURGRENZE

Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 B
GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1:1000

STAND DER PLANUNTERLAGEN ... 17.12.81 ...

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 17.12.81 ...

KREIS SOEST KATASTERAMT

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR
Kreisobervermessungsrat

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM ... 3.12.81 ... BESCHLOSSEN WORDEN!

MÖHNESEE, DEN. 4.12.81 ...

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 a BBAUG HAT AM. 16.2.84 ... STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, DEN. 17.2.84 ...

GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST

GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 19.5.84 ... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM ... 9.5.84 ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 18.4.84 ...

GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM ... 26.6.84 ... GEMÄSS § 10 BBauG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 27.6.84 ...

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM ... 11.10.1984 ... AZ.: 35.2.2-24 ... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN. 25.10.1984 ...

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM ... 30.10.84 ... AZ. 62.212-137/84 ... GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN. 30.10.84 ...

DER KREISDIREKTOR IM AUFTRAG

i.A.

LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM ... 15.10.84 ... UND DURCH DEN KREIS SOEST AM ... 30.10.84 ... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM 18.8.1976 UND GEMÄSS § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW AM ... 6.12.84 ... IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN. 29.12.84 ...

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST.

SOEST, DEN. 10.7.84 ...

KREISBAUDIREKTOR